

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 343/10 B

L 5 R 792/09 (Sächsisches LSG)
S 33 R 1551/07 (SG Dresden)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 27. Juli 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwälten
W. B. , Meißen, zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 27.7.2010 den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, ihm über den 31.1.2007 hinaus eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung PKH unter Beordnung von Rechtsanwältin B. , Meißen, beantragt. Sie beruft sich auf einen Verfahrensmangel.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Da dem Kläger PKH nicht zu gewähren ist, hat er auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 21.12.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen



Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl. Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger hat nicht schlüssig vorgetragen, warum sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, ein "Obergutachten" zu der Frage einzuholen, "ob der Kläger angesichts seiner vorhandenen Schmerzen (fortgeschrittene Gonarthrose an beiden Kniegelenken) zumutbar mehr als sechs Stunden täglich auf eine Arbeit verwiesen werden kann". Einen allgemeinen Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein "Obergutachten" sehen die Prozessordnungen - auch das SGG - nicht vor (*Senatsbeschlüsse vom 26.3.2009 - B 13 R 21/09 B - BeckRS 2009, 60823 RdNr 6; vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B - Juris RdNr 5; BSG vom 17.11.2003 - B 3 P 23/03 B - Juris RdNr 3*). Vielmehr besteht eine Verpflichtung zur Einholung eines "Obergutachtens" auch bei einander widersprechenden Gutachtenergebnissen im Allgemeinen nicht; das Gericht hat sich im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen (*vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 128 RdNr 7e mwN*). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen (*vgl. BSG vom 15.7.2009 - B 5 R 188/09 B - BeckRS 2009, 68983 RdNr 9; Senatsbeschluss vom 26.3.2009 - B 13 R 21/09 B - BeckRS 2009, 60823 RdNr 7*).
- 8 Gründe für eine Ausnahme sind hier nicht dargelegt. Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zu weiteren Beweiserhebungen verpflichtet, wenn es die vorhandenen Gutachten, auf die sich das Gericht stützen möchte, als ungenügend iS von § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO erachtet, die Gutachten also grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten, von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen geben (*Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9; Leitherer in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 103 RdNr 11b, jeweils mwN*). Derartige Umstände hat der Kläger hinsichtlich des Gutachtens von Prof. Dr. F. dem das LSG nach seinen Ausführungen in der Beschwerdebegründung gefolgt ist, nicht vorgetragen. Allein die Behauptung, die "Schmerzursache" wäre bei Auswertung von CT- oder MRT-Bildern über die Auswirkungen der Knorpelschädigungen "besser dem Gericht zu vermitteln gewesen" als die Auswertung von Röntgenbildern durch den Sachverständigen Prof. Dr. F., reicht nicht aus, um dessen Gutachten als "ungenügend" zu bezeichnen. Letztlich kommt es im Rahmen eines Rentenverfahrens auch nicht auf die Ursache für eine Gesundheitsstörung an, sondern darauf, wie diese das Leistungsvermögen beeinflusst.



- 9 Soweit der Kläger ausführt, das LSG habe seinen Vortrag "ungenügend gewürdigt" und das Gutachten des Prof. Dr. F. unrichtig ausgewertet, handelt es sich um Angriffe auf die Beweiswürdigung des Gerichts, die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gerügt werden können. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 10 Soweit der Kläger meint, für das im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten des Dr. G. habe wegen einer unzulänglichen Belehrung über das Widerspruchsrecht aus § 76 SGB X "vom 01.11.2010" ein "Beweisverwertungsverbot" bestanden, ist sein diesbezügliches Vorbringen unverständlich. Dem Senat ist keine in dem seit 26.10.2010 anhängigen Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde erteilte Belehrung bekannt, erst recht keine, die die Verwertbarkeit des Gutachtens von Dr. G. im Berufungsverfahren hätte beeinträchtigen können.
- 11 Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe "den Sachvortrag und das Beweisangebot des Klägers (Zeugenvernehmung des für den Kläger zuständigen 'Profilers' der Arbeitsagentur und Einholung einer amtlichen Auskunft der zuständigen J. -B. Meißen, KL-SS vom 19.06.09 Seite 1 und ebenso das weitere Vorbringen auf Seite 2 und vom 23.06.09 Seite 2) zu den Voraussetzungen der Gewährung der vollen EU-Rente bei Unmöglichkeit des Erlangen(s) eines solchen Schonarbeitsplatzes übergangen", bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob er damit prozessordnungsgemäße Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet hat. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6*). Zudem hat er nicht dargelegt, dass er diese bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten hat. Denn die angegebenen Fundstellen (aus dem Juni 2009) liegen zeitlich vor der mit Datum vom Dezember 2009 angegebenen Berufungsschrift. Der Kläger irrt im Übrigen, wenn er davon ausgeht, dass die in erster Instanz übergangenen Beweisanträge in zweiter Instanz nicht ausdrücklich wiederholt zu werden bräuchten. Ein anwaltlich oder ähnlich rechtskundig vertretener Beteiligter kann vielmehr nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift wiederholt hat oder dieser im Urteil des LSG erwähnt wird (*vgl BSG vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Schließlich trägt der Kläger nicht vor, warum sich das LSG ausgehend von seiner Rechtsansicht zu der beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Hierzu hätte er darlegen müssen, ob es für die Entscheidung des LSG über sein Rentenbegehren überhaupt darauf ankam, dass ihm für eine benannte und aus der Sicht des Berufungsgerichts gesundheitlich zumutbare Verweisungstätigkeit von der Arbeitsverwaltung auch ein geeigneter Arbeitsplatz vermittelt werden kann.



- 12 Soweit der Kläger mit der Rüge des übergangenen Sachvortrags möglicherweise das Fehlen von Entscheidungsgründen iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG geltend machen will, fehlt es ebenfalls bereits an der ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Dass das Urteil zur Begründung der Entscheidung, dass bei ihm eine rentenberechtigende Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt, gar keine Begründung enthalte, behauptet der Kläger nicht. Eine Entscheidung ist aber nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz gefasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der möglicherweise hätte erwähnt werden können, behandelt hat. Die Begründungspflicht ist selbst dann nicht verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B - Juris RdNr 7 mwN*). Wenn der Kläger allerdings mit diesem Vortrag meinen sollte, eine sachgerechte Entscheidung sei ohne Berücksichtigung dieser Ausführungen nicht möglich gewesen, rügt er nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Auch dies genügt aber für die Zulassung der Revision nicht (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

